

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Neufassung des Stiftungsstatuts

der Stiftung **Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil**  
mit Sitz in **Oberwil BL**

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar der Bezirksschreiberei Binningen, ist erschienen:

- die Stiftung **Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil**, in Oberwil BL, vertreten durch Herrn Hans Schärer, von Bottmingen und Safenwil, in Bottmingen, Präsident des Stiftungsrates, und Frau Lucie Waller, von Luzern, in Oberwil BL, Vizepräsidentin des Stiftungsrates, beide zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien,

und hat mir erklärt:

Unter dem Namen "Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil" besteht eine Stiftung mit Sitz in Oberwil BL.

Der Stiftungsrat beschliesst, das Stiftungsstatut wie folgt neu zu fassen:

**I. ALLGEMEINES**

**Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "**Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil**" besteht mit Sitz in Oberwil BL eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.

Die Stiftung bezweckt die Erstellung und Führung von Alters- und Pflegeheimen sowie von anderen für das Alter geeigneten Wohnformen für die Gemeinden Bottmingen und Oberwil. Den Einrichtungen der Stiftung können die Funktionen von Betreuungsstützpunkten für die beiden Stiftergemeinden zukommen.

Die Bauten der Stiftung dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner von Bottmingen und Oberwil.

**Art. 2 Stiftungsvermögen**

Die Stiftergemeinden verpflichteten sich, bei Errichtung der Stiftung, für das Heim Oberwil

ein Stiftungskapital von Fr. 6'748'875.-- zu leisten. Dieser Betrag wurde von den Stiftergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl vom 31. Dezember 1981 erbracht. Der Beitrag der Einwohnergemeinde Bottmingen betrug somit Fr. 2'690'625.-- und derjenige der Einwohnergemeinde Oberwil Fr. 4'058'250.--.

Zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt leisten die Stiftergemeinden Beiträge gemäss Konsortialvertrag.

Das Stiftungskapital kann jederzeit durch Vergabungen und Zuwendungen von Gemeinden, Institutionen und Privaten geäufnet werden.

Im Bedarfsfall können die Stiftergemeinden Finanzierungshilfen zur Verfügung stellen. Die Aufteilung auf die beiden Gemeinden erfolgt gemäss Konsortialvertrag. Höhe und Konditionen dieser Finanzierungshilfen werden von den Stiftergemeinden vertraglich festgelegt.

Alle der Stiftung zufließenden Mittel dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden.

### **Art. 3 Fonds**

Es können Fonds errichtet werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Fonds werden im Geschäftsreglement und in den entsprechenden Fondsreglementen festgelegt.

### **Art. 4 Verbindlichkeiten**

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.

## **II. ORGANE**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) die Betriebskommission
- C) die Revisionsstelle

Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Amtsperiode beginnt sechs Monate nach Amtsantritt des Gemeinderates.

Ersatzwahlen für Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind nach Möglichkeit innert drei Monaten nach deren Ausscheiden für den Rest der laufenden Amtsperiode vorzunehmen.

### **Art. 6 Spezialkommissionen**

Besondere Aufgaben können Spezialkommissionen übertragen werden.

## **A. Stiftungsrat**

### **Art. 7 Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

Die Gemeinderäte der beiden Stiftergemeinden wählen je vier Mitglieder.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin resp. den Präsidenten, die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten und die Sekretärin resp. den Sekretär. Die Sekretärin resp. der Sekretär führt das Protokoll.

Die Präsidentin resp. der Präsident und die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident sollen nicht von der gleichen Gemeinde als Stiftungsratsmitglied gewählt worden sein.

Die Präsidentin resp. der Präsident der Betriebskommission und die Heimleitung nehmen in der Regel mit beratender Stimme - unter Beachtung allgemein gültiger Ausstandsregeln - an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

### **Art. 8 Aufgaben**

Dem Stiftungsrat stehen folgende Aufgaben zu:

- a) der Erlass eines Geschäftsreglementes sowie weiterer Reglemente;
- b) die Wahl der Betriebskommission (den Stiftergemeinden steht ein Vorschlagsrecht zu) und deren Präsidentin resp. Präsidenten;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl allfälliger Spezialkommissionen;
- e) die Anstellung der Heimleitung;
- f) die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- g) die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung;
- h) der Entscheid über Ausgaben, soweit hierfür gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebskommission oder die Heimleitung zuständig ist;
- i) der Entscheid über Kauf und Verkauf von Grundstücken, der Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte und über die Ausführung von Neu- und Umbauten und Renovationsarbeiten sowie die Aufnahme von Darlehen;
- j) die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- k) alle anderen Aufgaben, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ, eine Kommission oder die Heimleitung zuständig ist.

Die Präsidentin resp. der Präsident, die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident und die Sekretärin resp. der Sekretär sind kollektiv zu zweien oder mit einem andern unterschreibungsberechtigten Mitglied des Stiftungsrates zeichnungsberechtigt.

Im Geschäftsreglement kann der Stiftungsrat weitergehende Zeichnungsbefugnisse erteilen.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 20 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die resp. der Vorsitzende.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Abstimmung.

In dringenden Fällen können schriftlich Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Sie erfordern das absolute Mehr aller Mitglieder des Stiftungsrates.

## **B. Betriebskommission**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Betriebskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selbst. Ein Mitglied des Stiftungsrates gehört ihr von Amtes wegen an.

Die Heimleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 11 Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnisse**

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnisse der Betriebskommission sind im Geschäftsreglement geregelt.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines den Rechnungsprüfungskommissionen der Einwohnergemeinden Bottmingen und Oberwil angehören muss.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegen sinngemäss die in Art. 728 ff OR festgelegten Aufgaben.

## **III. HEIMLEITUNG**

### **Art. 14 Heimleitung**

Die Leitung des Heimes obliegt der Heimleiterin resp. dem Heimleiter.

### **Art. 15 Stellung, Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnisse**

Die Heimleiterin resp. der Heimleiter steht zur Stiftung in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis (Art. 319 ff OR). Ihre resp. seine unmittelbar vorgesetzte Stelle ist die Betriebskommission.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnisse der Heimleitung sind im Geschäftsreglement geregelt.

#### **IV. RECHNUNGSWESEN UND BERICHTERSTATTUNG**

##### **Art. 16 Grundsatz**

Die finanziellen Leistungen der Heimbewohnerinnen und -bewohner sind so anzusetzen, dass die Selbstkosten der Stiftung gedeckt und die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen werden können.

##### **Art. 17 Rechnungsablage**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. Sie enthält eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung.

##### **Art. 18 Berichterstattung**

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der kantonalen Aufsichtsbehörde und den Stiftergemeinden einzureichen.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 19 Auflösung der Stiftung**

Wird der Zweck der Stiftung unerreichbar oder liegen andere zwingende Gründe vor, so kann der Stiftungsrat den Stiftergemeinden die Auflösung der Stiftung beantragen. Die Stiftergemeinden beschliessen, vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, die Auflösung und führen die Liquidation durch.

Der Liquidationsüberschuss ist nach den Einwohnerzahlen des 31. Dezember des Vorjahres der Liquidation unter den Stiftergemeinden zu verteilen. Im Übrigen gilt Art. 57 ZGB.

##### **Art. 20 Änderung der Stiftungsurkunde**

Soweit der Stiftungszweck gewahrt bleibt, kann der Stiftungsrat mit einem qualifizierten Mehr von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder eine Änderung dieser Stiftungsurkunde beschliessen. Sie wird jedoch erst durch die Genehmigung der Stiftergemeinden und der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtsgültig.

##### **Art. 21 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Soweit diese Stiftungsurkunde und das durch den Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsreglement nichts anderes vorsehen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

-----  
Die vorliegende Urkunde bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.  
-----

Urkundlich dessen ist dieser Akt nach geschehener Lesung und Genehmigung von den Vertretern der Stiftung und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines Amtsstempels unterzeichnet worden.


Die Vertreter der Stiftung haben sich durch Vorlage amtlicher Ausweise legitimiert.

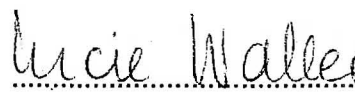
Die Verurkundung dieses Aktes findet statt im Büro des unterzeichnenden Notars.

Binningen, den  
hd

7. (siebten) Juni 2004 (dreis-  
tauseundertunges)

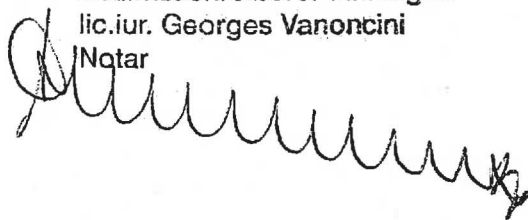
Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil

  
Hans Schärer

  
Lucie Waller



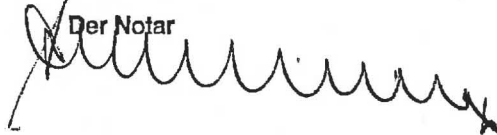
Bezirksschreiberei Binningen  
lic.iur. Georges Vanoncini  
Notar



Diese Photokopie entspricht dem Original.

Binningen, den **-7. Juni 2004**

Der Notar

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and curves, extending from the text 'Der Notar' to the right.

